

Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Die Erstuntersuchung ist eine gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dient dem Schutz des Jugendlichen. Bei dieser Erstuntersuchung stellt der Arzt/Ärztin neben dem allgemeinen Gesundheitszustand fest, ob durch die beabsichtigte Beschäftigung eine Gesundheitsgefährdung auftreten oder die Entwicklung des Jugendlichen negativ beeinflusst werden könnte. Darüber hinaus kann der Arzt/Ärztin besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen empfehlen. Bei Bedarf ist eine außerordentliche Nachuntersuchung erforderlich. Das Ziel der Untersuchung ist es, mögliche Spät- und Dauerschäden zu vermeiden.

Voraussetzungen

- Jugendliche, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen sich vor Eintritt in das Berufsleben einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Impfausweis
- von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sorgfältig ausgefüllter und unterschriebener Erhebungsbogen
- wenn vorhanden Brille, Hörgeräte, medizinische und/oder therapeutische Befunde
- Untersuchungsberechtigungsschein
sofern man von der freien Arztwahl Gebrauch machen und die Erstuntersuchung nicht im Rahmen der Schulentlassungsuntersuchung durchführen lassen will, ist ein "Untersuchungsberechtigungsschein" erforderlich. Er wird bei der Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses von dem Jugendgesundheitsdienst ausgegeben.

Gebühren

Gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- Jugendarbeitsschutz <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf>
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Untersuchung dauert ca. 35 Minuten.

Zuständige Behörden

Die ärztliche Untersuchung findet in dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst statt, in dessen Bereich der Jugendliche die letzte allgemeinbildende Schule besucht oder besucht hat.

PDF-Dokument erzeugt am 16.06.2017